



RICHTLINIE ZUR VERWENDUNG VON ZERTIFIKATEN, LOGOS UND ZEICHEN

im Bereich der Personenzertifizierung
- SGU-Personal VAZ 2021-

Rev. C / Stand: 27.05.2025

Schipper CertPers

Inhalt

1	Allgemeines.....	2
2	Bestimmungen für Zertifikatsinhaber*innen	3
3	Bestimmungen für Bildungseinrichtungen	4
4	Bestimmungen für Prüfer*innen und Dolmetscher*innen	5
5	Verifizierung der Zeichennutzung von Zertifikatsinhaber*innen, Bildungsträger, Prüfer*innen und Dolmetscher*innen	6

1 Allgemeines

Diese Richtlinie soll dazu dienen irreführende und unlautere Informationen über die Bedeutung, Anwendung und Wirkung der Personenzertifizierung nach ISO 17024 zu unterbinden. Auf Basis dieser breit gefächerten Anwendung ergeben sich nachfolgende Personen-, Personengruppen und Organisationen als Zielgruppe dieser Richtlinie:

- Zertifikatsinhaber(innen)
- Bildungsträger/Bildungseinrichtungen
- Prüfer(innen) und Dolmetscher(innen)

Sämtliche in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen sind für alle betroffenen Personen und Organisationen als verbindlich angesehen und deren verbindliche Anerkennung als Kooperations- bzw. Zertifizierungsvoraussetzung definiert. Die verbindliche Anerkennung erfolgt schriftlich auf folgenden zielgruppenspezifischen Dokumenten:

- Antrag zur Zertifizierung für SGU-Personal VAZ 2021
- Bildungsträgervereinbarung
- Rahmenvertrag, Einzelbeauftragung und Bestellung der Prüfer*innen
- Bestellung der Dolmetscher*innen

Ohne die Zustimmung zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie ist weder eine Zertifizierung von operativ tätiges Personal, eine Bestellung von Prüfer*innen und Dolmetscher*innen, noch eine Vereinbarung mit einem Bildungsträger möglich.

2 Bestimmungen für Zertifikatsinhaber(innen)

Das Zertifikat steht im Eigentum der Schipper CertPers UG (haftungsbeschränkt) und kann bei Nichtbefolgen oder Missachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie und der Prüfungsordnung, sowie bei Nichterfüllung der Kriterien zur Aufrechterhaltung entzogen werden.

Nach einem Entzug oder Verfall der Gültigkeit eines Zertifikates sind sämtliche Verweise auf die Zertifizierung zu unterlassen.

Eine gänzliche Abbildung des Zertifikates im Internet ist aus Gründen des möglichen Missbrauchs durch Dritte untersagt.

Abgebildete Zertifikate müssen durch grafische Veränderungen vor Fälschungen oder Missbrauch gesichert werden.

Zur Untermauerung Ihrer Aussage zur Zertifizierung an Dritte kann auf die Schipper CertPers UG (haftungsbeschränkt) hingewiesen werden.

(Tel.: 0211-27014187, E-Mail: info@schipper-certpers.de).

Verweise auf Ihre Zertifizierung bzw. auf Ihr Zertifikat haben sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Zertifizierung zu beschränken.

Jeglicher Missbrauch des Zertifikates durch falsche Angaben bzw. Informationen, durch Verfälschung oder andere irreführenden Informationen ist untersagt.

Die Führung Ihres Zertifikatstitels auf Visitenkarten und anderen Medien ist grundsätzlich möglich. Die gleichzeitige oder alleinige Nutzung der SCC-VAZ- / DAkkS- sowie des Logos von Schipper CertPers ist nicht gestattet.

Zertifikate für SGU-Personal VAZ 2021 nach ISO 17024 sind nicht zwingend international gültig. Dies wäre in der Praxis auch nicht möglich, da die Kompetenzanforderungen an z.B. Mitarbeiter*innen im Bereich Sicherheit und Bewachung länderspezifisch anders geregelt sind. Die internationale Gültigkeit bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren selbst. Dies wird unter Einhaltung aller Forderungen der ISO 17024 durch die Schipper CertPers UG (haftungsbeschränkt) sichergestellt.

3 Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

Die ausgestellte Bildungsträgervereinbarung steht im Eigentum der Schipper CertPers UG (haftungsbeschränkt) und kann bei Nichtbefolgen oder Missachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie und den allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie bei Nichterfüllung der Kriterien zur Aufrechterhaltung entzogen werden.

Nach einem Entzug oder Verfall der Gültigkeit der Bildungsträgervereinbarung sind sämtliche Verweise auf eine Vereinbarung als Bildungsträger zu unterlassen.

Die Bildungsträgervereinbarung kann grundsätzlich zur Bewerbung Ihrer Organisation bzw. Ihrer Lehrgänge verwendet und publiziert werden, bei begleitenden oder auch alleinstehenden Texten ist hinsichtlich der Formulierung auf die Klarheit und Richtigkeit der Formulierung zu achten.

Dies bedeutet:

Eine Aussage darüber, dass Ihre Lehrgänge oder Ihre Organisation nach ISO 17024 zertifiziert sind ist nicht richtig und nicht zulässig.

Sachlich richtige Formulierungen sind zum Beispiel:

Ihre Lehrgänge ermöglichen den Teilnehmer(innen) eine Zertifizierung von SGU-Personal VAZ 2021 nach ISO 17024, auf Basis des jeweiligen kompetenzspezifischen Zertifizierungsprogrammes der Schipper CertPers (z.B. operativ tätige Mitarbeiter oder Führungskräfte der operativen Ebene).

Ihre Organisation ist eine von Schipper CertPers anerkannter Bildungsträger zur Durchführung von Lehrgängen, die den Teilnehmer(innen) eine Zertifizierung von SGU-Personal VAZ 2021 nach ISO 17024 (operativ tätige Mitarbeiter oder Führungskräfte der operativen Ebene) ermöglichen.

Es gibt im Sinne der ISO 17024 keinen Lehrgangsabschluss bzw. Zertifizierung „mit staatlicher Anerkennung“. Demnach ist diese Formulierung nicht zulässig. Von Schipper CertPers zertifiziertes Personal (operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte der operativen Ebene) ist durch die Zertifizierungsstelle zertifiziert.

Sachlich richtig ist demnach z.B. die Formulierung „Lehrgang zur SCC-/SGU-Prüfung für operativ tätige Mitarbeiter*innen oder Führungskräfte der operativen Ebene nach Dok. 016/018 oder 017“

Zertifikate für SGU-Personal VAZ 2021 nach ISO 17024 sind nicht zwingend international gültig. Dies wäre in der Praxis auch nicht möglich, da die Kompetenzanforderungen an z.B. Mitarbeiter*innen im Bereich Sicherheit und Bewachung länderspezifisch anders geregelt sind. Die internationale Gültigkeit bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren selbst. Dies wird unter Einhaltung aller Forderungen der ISO 17024 durch die Schipper CertPers UG (haftungsbeschränkt) sichergestellt.

Es ist nicht zulässig Zertifizierungsprogramme öffentlich zu publizieren (Homepage, Werbeschriften etc.)

Die Nutzung der SCC-VAZ- / DAkKS- sowie der Logos von der Schipper CertPers ist nicht gestattet.

Das gleiche gilt für die Trainer*innen oder Dozenten*innen der jeweiligen Bildungsträger/Bildungseinrichtung.

4 Bestimmungen für Prüfer*innen und Dolmetscher*innen

Im Zuge jeglicher Kommunikation im Zusammenhang mit einer Bestellung als Prüfer*in oder Dolmetscher*in ist folgendes zu beachten:

Prüfer*innen und Dolmetscher*innen müssen durch die Zertifizierungsstelle bestellt werden. Dies geschieht durch Einreichung der Nachweise die die Erfüllung der in den einzelnen Zertifizierungsprogrammen festgelegten Qualifikationsanforderungen belegen.

Kann die Konformität mit den geforderten Qualifikationen durch die Zertifizierungsstelle verifiziert werden, erhalten Prüfer*innen und Dolmetscher*innen ein sogenanntes Bestellschreiben welches sie grundsätzlich legitimiert innerhalb des angegebenen Bereiches als Prüfer*in, Dolmetscher*in tätig zu werden.

Eine solche Bestellung ist in keinsten Weise ein Qualifikationsnachweis irgendeiner Art – es handelt sich um ein spezifisches internes Dokument der Zertifizierungsstelle.

Eine Bestellung ist keinesfalls eine Zertifizierung.

Durch eine solche Bestellung entstehen keinerlei Berechtigungen irgendeiner Art außerhalb des gemeinsamen Wirkungsfeldes zwischen Ihnen und der Zertifizierungsstelle.

Die Nutzung der SCC-VAZ- / DAkS- sowie der Logos von Schipper CertPers ist nicht gestattet.

5 Verifizierung der Zeichennutzung von Zertifikatsinhaber*innen, Bildungsträger, Prüfer*innen und Dolmetscher*innen

Um die richtige und sinngemäße Nutzung zu überwachen, wird im Quartalsintervall die ordnungsgemäße Zeichennutzung per Online-Recherche kontrolliert.

Bei Feststellen von Verstößen gelten die folgenden Regelungen:

Zertifikatsinhaber*innen:

Abbildung des Zertifikats im Internet ohne Schutz vor Fälschungen oder Missbrauch Falsche Formulierungen jeglicher Art Abbildung der Logos Publizierung Zertifizierungsprogramm	a) Aufforderung zur Änderung innerhalb von 14 Tagen b) Erneute Kontrolle c) Sollten keine Änderungen vorgenommen worden sein – erneute Kontaktaufnahme und Fristsetzung von zusätzlichen 10 Tagen d) Danach erfolgt der Zertifizierungsentzug
Abbildung von abgelaufenen Zertifikaten	a) Aufforderung auf Unterlassung von sämtlichen Verweisen auf die abgelaufene Zertifizierung Frist: 5 Tage b) Erneute Kontrolle

Bildungsträger:

Abbildung von Vereinbarungen Falschangaben zur Zulassung jeglicher Art	a) Aufforderung zur Unterlassung sämtlicher Verweise auf die Zulassung Frist: 5 Tage b) Erneute Kontrolle
Falsche Formulierungen jeglicher Art Abbildung der Logos	a) Aufforderung zur Änderung innerhalb von 14 Tagen b) Erneute Kontrolle c) Sollten keine Änderungen vorgenommen worden sein – erneute Kontaktaufnahme und Fristsetzung von zusätzlichen 10 Tagen d) Danach werden eingereichte Unterlagen sowie zukünftige Prüfungen bis auf Weiteres nicht bearbeitet

Prüfer*innen / Dolmetscher*innen

Bestellung oder Einzelbeauftragung wird als Qualifikationsnachweise oder Zertifizierung angegeben	a) Aufforderung zur Änderung innerhalb von 14 Tagen
Abbildung der Logos	b) Erneute Kontrolle
	c) Sollten keine Änderungen vorgenommen worden sein – erneute Kontaktaufnahme und Fristsetzung von zusätzlichen 10 Tagen
	d) Danach erfolgt die vorübergehende Stilllegung der Bestellung/Beauftragung